2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS) der Gemeinde Rattenberg

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Rattenberg folgende 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS):

§ 1
Änderung und Neufassung von Vorschriften

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinde betreibt eine (leitungsgebundene) öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für die Gemeinde Rattenberg. Ausgenommen davon sind die Ortsteile Almhofen, Altwies, Aufeld, Auwies, Bremeck, Bühlhof, Friedenstadl, Grub, Haderhaus, Hinterfelling, Hochwies, Irlmühl, Kellburg, Maierhof, Maulendorf, Neuhammer, Oberstein, Oberumwangen, Ödhof, Pareszell, Redlmühl, Renften, Riedelswald, Schergengrub, Stockhaus, Unterstein, Unterumwangen, Vorderfelling, Vornwald, Wassesbühl, Weidenhof, Weidenschaft, Weisholz, Zellwies, Zierling und Ziernberg.
In Ortsteilen, in denen bereits eine öffentliche Abwasserentsorgung durch die Gemeinde Rattenberg besteht, gehören Grundstücke nur dann zum Versorgungsgebiet der öffentlichen Abwasserentsorgung Rattenberg, wenn der kürzeste horizontale Abstand zwischen der einer öffentlichen Straße zugewandten Grundstücksgrenze und der nächstgelegenen Stelle der bestehenden Hauptversorgungsleitung höchstens 100 Meter beträgt und ein Anschluss des Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasserentsorgungsleitung tatsächlich und technisch möglich ist.
Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, ist für die Ermittlung des maßgeblichen Abstandes diejenige straßenseitige Grundstücksgrenze heranzuziehen, die der bestehenden Hauptversorgungsleitung am nächsten liegt.
Die tatsächliche und technische Anschlussmöglichkeit wird durch den Träger der öffentlichen Abwasserentsorgung Rattenberg unter Berücksichtigung der vorhandenen Leitungskapazitäten, der erforderlichen Druckverhältnisse sowie der örtlichen und technischen Gegebenheiten beurteilt. Maßgeblich ist dabei, ob ein Anschluss an die bestehende öffentliche Abwasserentsorgungsleitung unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und ohne die Notwendigkeit einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung des bestehenden öffentlichen Versorgungsnetzes hergestellt werden kann.
Grundstücke, bei denen der maßgebliche Abstand mehr als 100 Meter beträgt oder bei denen die tatsächlichen und technischen Voraussetzungen für einen Anschluss an die bestehende öffentliche Abwasserentsorgungsleitung nicht vorliegen, sind vom Versorgungsgebiet der öffentlichen Abwasserentsorgung der Gemeinde Rattenberg ausgenommen. Die bloße Lage eines Grundstücks innerhalb des festgelegten Abstandes von 100 Metern begründet für sich allein keine Zugehörigkeit zum öffentlichen Versorgungsgebiet."

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Rattenberg, 02.11.2026

BAYERN GEMEINDE RATTENBERG

Michael Haimerl
1. Bürgermeister

Bekanntmachung: 03.11.2026
Inkrafttreten: 01.01.2027